

Beitragsordnung

Grundlage dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 und 5 der Vereinssatzung.

Beiträge für ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Lernort Kislau e. V. entrichten jährlich folgende Mindestbeiträge:

- berufstätige persönliche Mitglieder 60 Euro
- Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose, Rentner:innen 15 Euro
- bei einem persönlichen Mitglied lebende Verwandte und Partner:innen 15 Euro
- institutionelle Mitglieder (Organisationen, Vereine, Verbände) 75 Euro

Die Beiträge werden eingezogen oder überwiesen. Befreiungen und Ermäßigungen werden nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Anträge für abgelaufene Kalenderjahre finden keine Berücksichtigung.

Beiträge für Fördermitglieder

Fördermitglieder des Lernort Kislau e. V. legen die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Jahresbeiträge selbst je nach ihrer Größe und Leistungskraft fest. Für Gebietskörperschaften wird eine jährliche Beitragssumme von 100 Euro je 1.000 Einwohner:innen empfohlen, für Unternehmen analog eine jährliche Beitragssumme in Höhe von 100 Euro je 1.000 Mitarbeiter:innen. Der Mindestbeitrag für Gebietskörperschaften und für Großunternehmen beträgt 500 Euro, der Mindestbeitrag für mittelständische Unternehmen 100 Euro.

Zahlungsfristen

Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahrs, spätestens jedoch bis zum 28. Februar zu entrichten. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach vier Wochen eine kostenfreie Zahlungserinnerung.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren wird empfohlen. Der Einzug der Beiträge per Lastschrift erfolgt in der ersten Januarwoche. Die Beiträge der im laufenden Kalenderjahr aufgenommenen Mitglieder sind unmittelbar nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Juni 2018 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Im Zuge der Umbenennung des Vereins wurden im April 2022 Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen. Auf einen Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 8. Februar 2024 wurden die Beiträge mit Wirkung zum Jahr 2024 erhöht.

Karlsruhe, am 8. Februar 2024